SATZUNG DES HEIMATVEREINS KLIESTOW

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen Heimatverein Kliestow e. V.
 Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt damit den Zusatz " e. V."
- 2. Sitz des Vereins ist Frankfurt (Oder), Ortsteil Kliestow, Lebuser Strasse 1.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke desVereins und deren Verwirklichung

Der Verein verfolgt folgende Zwecke (vgl. §52 Abs. 2 AO):

a) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (Nr.22) und des traditionellen Brauchtums (Nr.23)

b) die Förderung der Landschaftspflege (Nr.8) sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (Nr.6)

c) die Förderung der Kultur (Nr.5) und

- d) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (Nr.4).
- Zur Verwirklichung der genannten Zwecke dienen insbesondere:

a) die Fortführung und Pflege der Ortschronik,

- b) in Abstimmung mit der Stadt Frankfurt (Oder) die Pflege des ehemaligen Gutsparks, und gemäß vertraglicher Abmachung mit dem Erbbauberechtigten sowie der Eigentümerin die Förderung der Wiederherstellung des Denkmals "Alte Turnhalle", des ältesten erhaltenen Gebäudes der in Kliestow bestehenden Dorfschule, des Umbaus dieses Gebäudes zu einem Vereins- und zugleich Dorfgemeinschaftshaus sowie seiner dieser Zweckbestimmung entsprechenden Nutzung,
- c) die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und
- d) die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Seniorenarbeit.

§ 3

Steuerbegünstigung

 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.

\$ 4

Mitgliedschaft

- Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die das Ziel des Vereins unterstützen.
- Beitrittserklärungen sind an den Vorstand zu richten, der mit 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder über die Aufnahme entscheidet.
- Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliedersammlung bestimmt.
- 4. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
- 6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es dem Vereinsziel nachhaltig zuwider handelt oder anderweitig seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5

Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand des Vereins vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt, und zwar für das jeweils kommende Jahr. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus an den Verein zu entrichten.

86

l

3 . .

Mityliederversamalung

- Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom 1. oder
 Vorsitzenden geleitet
- 2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Wahl und Abwahl der Revisoren
 - c) Bestätigung des jährlichen Arbeitsplanes
 - d) Genehmigung des vom Vorstands vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt mindestens einmal i\u00e4hrlich.
- 4. Eine außerordentliche Mitgliedersammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.
- Die ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- Über die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

88

Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem 1 Vorsitzenden, dem 2 Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens einem, aber maximal drei Beisitzern. Sie bilden den Vorstand im Sinn von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.

- Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Der Vorstand bieibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand tagt in der Regel alle zwei Monate.
- 5. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen

89

Kassenfiihrung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des 1. oder 2. Vorsitzenden vorzunehmen.

\$ 10

Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstands auch jeweils mindestens zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

8 11

Satzungsänderung und Auflösung

- Die Satzung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Änderung zustimmen.
- 2. Der Verein gilt dann als aufgelöst, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen vier Fünftel der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt haben.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Wichernheim Frankfurt an der Oder e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.